

Änderung der APO-BK Anlage E

Die APO-BK Anlage E wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Anlage E
Bildungsgänge der Fachschule
(§ 22 Absatz 7 SchulG)“.**

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 2 Aufbau

§ 3 Gliederung

§ 4 Organisation“.

b) Die Angabe zum 2. Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

„2. Unterabschnitt

Ernährungs- und Versorgungsmanagement“.

c) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 (aufgehoben)“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Fachschule“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und 3 wird jeweils das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Wörter „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Familienpflege,“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bildungsgänge“ gestrichen.

b) In Satz 1 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Wörter „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bildungsgänge“ gestrichen.

b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „fachrichtungsübergreifenden“ durch das Wort „berufsübergreifenden“ und das Wort „fachrichtungsbezogenen“ jeweils durch das Wort „berufsbezogenen“ ersetzt.

6. In § 17 Absatz 2 wird das Wort „Familienpflege“ gestrichen.

7. In der Zwischenüberschrift vor § 22 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Wörter „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

8. In § 22 Absatz 1 bis 3 und §§ 23 und 24 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Wörter „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

9. In § 27 wird das Wort „Familienpflege“ gestrichen.

10. § 28 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerber, die anstelle der geforderten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens 900 Arbeitsstunden in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen, die den erfolgreichen Besuch eines Fachschulbildungsgangs erwarten lassen. Die berufliche Tätigkeit muss innerhalb eines Jahres absolviert worden sein. Geeignet sind auch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und eines einschlägigen Bundesfreiwilligendienstes.“

11. Der Wortlaut von § 29 wird wie folgt gefasst:
„In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik und Heilpädagogik sind die Versetzung und die Zulassung zum Fachschulexamen nur möglich, wenn die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend sind. In der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen darüber hinaus die Leistungen in dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ mindestens ausreichend sein. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen.“
12. In § 30 Absatz 1 wird das Wort „Familienpflege“ gestrichen.
13. § 35 wird aufgehoben und durch die Angabe „§ 35 (aufgehoben)“ ersetzt.
14. § 36 Absatz 5 wird aufgehoben.
15. In den Anlagen E 1 bis E 3 wird jeweils das Wort „Fachrichtungsübergreifender“ durch das Wort „Berufsübergreifender“ und das Wort „Fachrichtungsbezogener“ jeweils durch das Wort „Berufsbezogener“ ersetzt.